

Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Vom 18. Juni 2016

(KABl. 2016 S. 254)

Inhaltsübersicht¹

	Präambel
§ 1	Kirchensteuerverteilung
§ 2	Zuweisung an den Kirchenkreis
§ 3	Zuweisung an die Kirchengemeinden
§ 4	Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschale
§ 5	Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds
§ 6	Gemeinsame Finanzplanung
§ 7	Finanzausschuss
§ 8	Einspruchsrecht der Kirchengemeinden und des Verbandes
§ 9	Durchführung der Verwaltungsaufgaben
§ 10	Inkrafttreten

Präambel

Die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG)² zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.

Der Einsatz der Finanzmittel soll Gott ehren und den Menschen dienen.

Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 FAG² wie folgt geregelt:

§ 1

Kirchensteuerverteilung

- (1) Die dem Kirchenkreis nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG² zugewiesenen Kirchensteuern werden in der Finanzausgleichskasse zusammengefasst und gesondert ausgewiesen.
- (2) Die Kreissynode kann über die Rücklagenbildung nach § 5 Absatz 1 hinaus aus den Mitteln der Finanzausgleichskasse nach Absatz 1 Rücklagenzuführungen beschließen.

¹ Red. Anm.: Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil der Satzung.

² Nr. 840.

(3) Das gemeinsame Kreiskirchenamt der Evangelischen Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen erhält eine Zuweisung nach dem Bedarf entsprechend den Regelungen in der kirchenrechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des gemeinsamen Kreiskirchenamtes.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 in der Finanzausgleichskasse verbleibenden Mittel (Verteilsumme) verteilt die Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Zuweisung an den Kirchenkreis

(1) Aus der Verteilsumme nach § 1 Absatz 4 erhält der Kirchenkreis eine Zuweisung in Höhe von 19 %.

(2) ¹Als Vorwegabzüge aus der Zuweisung nach Absatz 1 werden die Pfarrbesoldungspauschalen für die kreiskirchlichen Pfarrstellen abzüglich Erstattungen nach dem Bedarf finanziert. ²Diese Mittel werden in die Finanzausgleichskasse eingestellt.

(3) Aus den verbleibenden Mitteln werden die Arbeitsbereiche des Kirchenkreises (Superintendentur, kreiskirchliche Dienste) finanziert.

§ 3

Zuweisung an die Kirchengemeinden

(1) Aus der Verteilsumme nach § 1 Absatz 4 wird für die Kirchengemeinden eine Zuweisung in Höhe von 81 % bereitgestellt.

(2) ¹Als Vorwegabzüge aus der Zuweisung nach Absatz 1 werden die folgenden Aufgaben finanziert:

a) die Pfarrbesoldungspauschalen für die Pfarrstellen der Kirchengemeinden abzüglich Erstattungen. ²Diese Mittel werden in die Finanzausgleichskasse eingestellt,

b) 5 % aus der Zuweisung nach Absatz 1 für die Erhaltung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen der Kirchengemeinden. ³Diese Mittel werden in die Bauunterhaltungsrücklage der jeweiligen Kirchengemeinde eingestellt.

(3) ¹Die Verteilsumme I, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergibt, wird rechnerisch um die nachfolgenden Beträge erhöht:

a) 50 % der Erträge aus Erbbauzinsen des Kirchenvermögens der Kirchengemeinden. ²Grundlage ist das Ist-Ergebnis des Vorvorjahres. ³Dieser Prozentsatz wird jährlich um 10 Prozentpunkte abgebaut, sodass die Berücksichtigung nach fünf Jahren endet,

b) eine Umlage, die dem Anteil an den öffentlichen Zuschüssen entspricht, der sich aus dem Verhältnis der Höhe der Kosten des Kreiskirchenamtes des Anteils Gladbeck-Bottrop-Dorsten zu der Summe aus der Kirchensteuerzuweisung nach § 1 Absatz 1

- und dem Gesamtvolumen der öffentlichen Zuschüsse errechnet. ⁴Grundlage für alle Beträge ist das Ist-Ergebnis des Vorvorjahres.
- (4) ¹Aus der Verteilsumme II, die sich aus Absatz 3 ergibt, erhalten die Kirchengemeinden eine Zuweisung, die nach der Zahl der Gemeindeglieder erfolgt. ²Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Gemeindeglieder ist der 31. Dezember des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres.
- (5) ¹Die Zuweisung an die Kirchengemeinden nach Absatz 4 wird um folgende Beträge reduziert:
- a) die nach Absatz 3 Buchstabe a hinzugerechneten Erträge aus Erbbauzinsen. ²Die Verteilung erfolgt nach dem prozentualen Anteil der jeweiligen Gemeinde an den Erträgen aus Erbbauzinsen gemäß Absatz 3 Buchstabe a,
 - b) die nach Absatz 3 Buchstabe b hinzugerechnete Umlage. ³Die Verteilung erfolgt nach dem prozentualen Anteil der jeweiligen Gemeinde am Gesamtvolumen der öffentlichen Zuschüsse. ⁴Der auf den Verband entfallende Anteil der Umlage reduziert die Zuweisung an die verbandsangehörigen Kirchengemeinden im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahl.
- (6) ¹Der nach Absatz 5 errechnete Betrag wird tatsächlich als Zuweisung an die Kirchengemeinden ausgezahlt. ²Die Summe der Zuweisungen an alle Kirchengemeinden entspricht der Verteilsumme I.
- (7) ¹Soweit öffentliche Zuschüsse als Berechnungsgrundlage dienen, handelt es sich immer um das Gesamtvolumen der öffentlichen Zuschüsse ohne Investitionskostenzuschüsse, die den Kirchengemeinden und dem Gemeindeverband im Kirchenkreis zugeflossen sind. ²Grundlage für alle Berechnungen nach diesem Absatz ist das Ist-Ergebnis des Vorvorjahres.

§ 4

Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschale

- (1) Der Kirchenkreis vereinnahmt in der Finanzausgleichskasse die Pfarrbesoldungspauschalen, die der Kirchenkreis (§ 2 Absatz 2 Buchstabe b) und die Kirchengemeinden (§ 3 Absatz 2) zahlen.
- (2) Der Kirchenkreis zahlt aus den nach Absatz 1 bereitgestellten Mitteln die nach § 8 FAG¹ für die Pfarrbesoldung zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen an die Landeskirche.

¹ Nr. 840.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

- (1) Für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:
 - a) eine Betriebsmittelrücklage,
 - b) eine Ausgleichsrücklage,
 - c) eine Substanzerhaltungsrücklage.
- (2) Die gemeinsame Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern.
- (3) Die gemeinsame Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Ausgabehöhen auf Grund neuer Rechtsverpflichtungen sowie Einnahmемinderungen ausgleichen zu können.
- (4) Die gemeinsame Substanzerhaltungsrücklage ist dazu bestimmt, Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die nicht aus dem laufenden Haushalt gedeckt werden können, sicherzustellen.
- (5) Weitere Rücklagen und Sonderfonds des Kirchenkreises können gebildet werden.
- (6) ¹Über die Inanspruchnahme von Rücklagen entscheidet der Kreissynodalvorstand. ²Für die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

- (1) ¹Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und des Verbandes kann die Kreissynode oder der Kreissynodalvorstand
 - a) den Kirchengemeinden und dem Verband Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben,
 - b) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und des Verbandes festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen,
 - c) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen im Kirchenkreis, in den Kirchengemeinden und im Verband aufstellen. ²Dabei ist der Gebäudebestand dem notwendigen Bedarf der Grundversorgung anzupassen.
- (2) ¹Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. ²Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen.

§ 7

Finanzausschuss

(1) ¹Die Kreissynode bildet einen Finanzausschuss, der aus sieben Mitgliedern besteht. ²Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben oder ordiniert sein. ³Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu bestimmen. ⁴Im Falle der Verhinderung können sich die Stellvertretungen gegenseitig vertreten.

(2) ¹Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Mitglieder der Kreissynode sein. ³Nur in eines der beiden Ämter darf eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gewählt werden.

⁴Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird zum Mitglied der Kreissynode berufen, falls sie oder er ihr noch nicht angehört.

(3) ¹Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. ²Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand, den Verbandsvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. ³Ihm können durch Beschlüsse der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) ¹Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn die Aufgaben es erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen.

²Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Kreissynodalvorstandes sinngemäß. ³Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand bedarf.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

§ 8

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden und des Verbandes

(1) ¹Die Kirchengemeinden und der Verband können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. ²Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung bei der Superintendentin oder dem Superintendenten schriftlich einzulegen und zu begründen. ³Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. ⁴Finanz-

ausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Kirchengemeinde oder den betroffenen Verband zu hören.

(2) ¹Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. ²Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, und die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 9

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den innersynodalen Finanzausgleich in der Fassung vom 27. Juni 2009 (KABl. 2009 S. 209) außer Kraft.